

Telemediengesetz – Rechtsgrundlage für Internet und E-Mail

Manuel Kiper // BTQ Niedersachsen

HIER LESEN SIE:

- welche Bestimmungen des neuen Telemediengesetzes auch für die Belegschaftsvertretung von Interesse sind
- welche wichtigen Pflichten für die Anbieter von Telemedien (Websites, E-Mail-Versand usw.) gelten
- welche problematischen Entwicklungen sich vor allem im Hinblick auf den Schutz von Persönlichkeitsrechten in der neuen Gesetzgebung zeigen

E-Mail und Internet sind kürzlich auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt worden. Das Telemediengesetz trat gemeinsam mit dem neuen „Staatsvertrag für Rundfunk und Medien (Rundfunkstaatsvertrag)“ am 1. März 2007 in Kraft. Unternehmen, Website-Betreiber aber auch Belegschaftsvertretungen sollten die daraus folgenden Rechte und Pflichten kennen.

Mit dem Telemediengesetz (TMG) wurde die bis dahin gültige aber fragwürdige rechtliche Trennung der sogenannten Internetdienste in „Teledienste“ und „Medien-dienste“ hinfällig. Die bisherigen „Tele-dienste“ (für Individualkontakte, wie z.B. E-Mail) und „Medien-dienste“ (an die Allgemeinheit gerichtet, mit meinungsbildendem Charakter) sind jetzt unter dem Begriff „Telemedien“ zusammengeführt. Damit sind auch das Teledienstegesetz (TDG), das Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG) und der Mediendienstestaatsvertrag (MDSiV) mit Wirkung vom 1.3.2007 aufgehoben worden.

Dennoch gibt es nach wie vor eine „Doppelgesetzgebung“ im deutschen Internetrecht. Denn laut Grundgesetz hat der Bund zwar die Gesetzgebungskompetenz für Wirtschaft und Telekommunikation, für Presse und Rundfunk sind aber weiterhin die Länder zuständig. Im Bundesrecht (Telemediengesetz) sind um die wirtschaftsbe-

zogenen Anforderungen an die Telemedien geregelt, im Landesrecht hingegen geht es um die Inhalte. Deshalb wurde parallel mit dem neuen TMG und der Abschaffung des MDSiV auch der Rundfunkstaatsvertrag (RfStV)¹ geändert.

Arbeitgeber wie Belegschaftsvertretungen müssen also künftig bei der Gestaltung ihrer Internet- und auch Intranetauftritte beides (TMG und § 54 bis § 59 RfStV) beachten.

Überblick über die Änderungen

Neben der Zusammenführung der bisher getrennt behandelten Teledienste und Mediendienste in einem Gesetz sind mehrere wesentliche Neuerungen zu nennen:

Anti-Spam-Bußgeld

Mit § 6 Abs. 2 TMG wurde eine neue Regelung eingeführt, nach der ► Spam-E-Mails

mit verschleierter Absenderangabe künftig in Deutschland als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 50 000 Euro geahndet werden können:

„Werden kommerzielle Kommunikationen per elektronischer Post versandt, darf in der Kopf- und Betreffzeile weder der Absender noch der kommerzielle Charakter der Nachricht verschleiert oder verheimlicht werden. Ein Verschleiern oder Verheimlichen liegt dann vor, wenn die Kopf- und Betreffzeile absichtlich so gestaltet sind, dass der Empfänger vor Einsichtnahme in den Inhalt der Kommunikation keine oder irreführende Informationen über die tatsächliche Identität des Absenders oder den kommerziellen Charakter der Nachricht erhält.“

Die Internet-Wirtschaft (BITKOM) findet diese Regelungen allerdings „zu schwammig“², die Verbraucherschützer bezweifeln, dass sie „sich tatsächlich für eine wirksame Abwehr eignen“³ und bekannte

Internet-Juristen halten sie schlicht für „untauglich“⁴.

Und in der Tat regelt die neue TMG-Bestimmung zwar das Aussehen von Spam-Mails, aber nicht, ob und wann ungefragt Werbe-E-Mails versendet werden dürfen. Dies bleibt weiterhin im Wettbewerbs- oder allgemeinen Zivilrecht geregelt (vergleiche dazu § 7 UWG). Zuständig für die Überwachung und Einhaltung sind die Länder, konkret die Staatsanwaltschaften, die Polizei und die Ordnungsbehörden. Angesichts der dort notorischen personellen, sachlichen und finanziellen Engpässe und der schwierigen und aufwändigen Suche nach den Tätern dürfte die Schlagkraft der Anti-Spam-Bestimmung wohl eher gering bleiben.

Staatsvertrag für journalistisch-redaktionelle Angebote

Jede ► Website oder jedes sonstige Telemedium, das journalistisch-redaktionelle Inhalte anbietet und mit einer gewissen Regelmäßigkeit erscheint oder aktualisiert wird, muss jetzt bei seiner Informationssuche und -aufbereitung nach „anerkannten journalistischen Grundsätzen“ vorgehen.

Damit ist gemeint, dass alle Informationen, die ► online veröffentlicht werden, vom jeweiligen Diensteanbieter auf ihren Inhalt, ihre Herkunft und ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen sind. Auch ist jede Form von Schleichwerbung verboten. Redaktioneller Inhalt und Werbung sind somit zu trennen. Ebenso zu trennen sind Inhalt einer Reportage und der dazugehörige Kommentar. Bei Meinungsumfragen muss zudem angegeben werden, ob sie repräsentativ sind oder nicht.

Werden in einem Telemedium Informationen über Personen verbreitet, so hat die betroffene Person grundsätzlich Anspruch auf eine „Gegendarstellung“ (unabhängig davon, ob die in der Gegendarstellung aufgeführten Tatsachen wahr oder unwahr sind). Dieser Gegendarstellungsanspruch besteht nur dann nicht, wenn der Betroffene kein berechtigtes Interesse nachweisen kann oder wenn die beanspruchte Gegendarstellung zu umfangreich wäre. Das Gesetz verlangt zudem, dass der Anspruch auf Gegendarstellung

PFLICHTEN EINES DIENSTEANBIETERS – AUSZUG AUS TMG § 13

§ 13 TMG Abs. 4 – Der Diensteanbieter hat durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass

1. der Nutzer die Nutzung des Dienstes jederzeit beenden kann.
2. die anfallenden personenbezogenen Daten über den Ablauf des Zugriffs oder der sonstigen Nutzung unmittelbar nach deren Beendigung gelöscht oder in den Fällen des Satzes 2 gesperrt werden,
3. der Nutzer Telemedien gegen Kenntnisnahme Dritter geschützt in Anspruch nehmen kann,
4. die personenbezogenen Daten über die Nutzung verschiedener Telemedien durch denselben Nutzer getrennt verwendet werden können,
5. Daten nach § 15 Abs. 2 nur für Abrechnungszwecke zusammengeführt werden können und
6. Nutzungsprofile nach § 15 Abs. 3 nicht mit Angaben zur Identifikation des Trägers des Pseudonyms zusammengeführt werden können.

spätestens drei Monate nach der Erstveröffentlichung geltend gemacht wird.

Weblogs, also eher private Internet-„Tagebücher“, Diskussionsforen oder ähnliche Internet-Treffpunkte zählen übrigens nicht zu den „Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten“.

Impressumpflicht

Auch die sogenannte Impressumpflicht nach RfStV entfällt bei Websites, die ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen (§ 55 Abs. 1 RfStV). Die oft geäußerten Befürchtungen, dass es in der Folge des neuen TMG eine Abmahnwelle gegen mehr oder weniger private Websites und ► Weblogs wegen Verstoßes gegen Informationspflichten geben werde, sind also wohl unbegründet.

Ausgeweitet wurde die Impressumpflicht hingegen für „geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien“. Hier muss jetzt nach § 5 Abs. 1 TMG bei Kapitalgesellschaften auch das Stamm- oder Grundkapital veröffentlicht werden, sowie gegebenenfalls ausstehende Einlagen und dazu noch Angaben über eventuelle Abwicklungen oder Liquidationen.

Außerdem hat der Bundesgerichtshof schon im Juli 2006 für kommerzielle Websites entschieden, dass ein nicht ordnungsgemäßes Impressum in jedem Fall eine Wettbewerbsverletzung darstelle. Zugleich stellten die höchsten deutschen

Zivilrichter fest, dass ein Impressum auch dann noch rechtmäßig sei, wenn es nicht gleich auf der Eingangsseite (Homepage) stehe, sondern über bis zu zwei Links (Mausklicks) erreichbar sei⁵.

Pflichtangaben in E-Mails

Auch für E-Mails von Unternehmen gibt es neue Pflichtangaben. Diese beruhen allerdings auf dem zum 1.1.2007 in Kraft getretenen „Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister“ (EHUG). Durch dieses Gesetz wurden in § 37a Handelsgesetzbuch, in § 35 GmbH-Gesetz und in § 80 Aktiengesetz (AktG) bei den entsprechenden Normen jeweils ein „gleichviel welcher Form“ eingefügt. Dem folgend hat ein Unternehmer nun auch seinen E-Mails entsprechende Pflichtangaben anzufügen. Die IHK Hamburg hat auf ihrer Website eine ausführliche Zusammenstellung dieser Pflichtangaben⁶ vorgenommen. Zuwiderhandlungen gegen die Pflichtangaben können von Behörden ordnungsrechtlich durch Bußgelder verfolgt werden oder von Mitbewerbern abgemahnt werden – Freiberufler oder Privatpersonen fallen aber nicht darunter.

Seit Jahresbeginn kann man im Internet auch die Eintragungen im elektronischen Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister sowie deren Bekanntmachungen und die eingereichten Dokumente einsehen⁷.

Pflichten der Diensteanbieter

In § 13 TMG sind die Pflichten eines Telemedienanbieters zusammengefasst. Insbesondere sind die Nutzer eines Medienangebots gleich zu Beginn der Nutzung über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung personenbezogener Daten in allgemein verständlicher Form zu unterrichten. Außerdem sind in § 13 Abs. 4 TMG ein Reihe weiterer Pflichten zusammengefasst, die bisher im TDDSG verankert waren (siehe Kasten auf Seite 31).

Auskunft über personenbezogene Daten

Datenschutz-Bestimmungen sind jetzt in § 11 bis § 15 TMG enthalten. Wesentlich geändert haben sich hier die Auskunftsmöglichkeiten über personenbezogene Daten. Auskünfte erhalten nicht mehr nur (wie bisher nach dem TDDSG) Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, sondern nach § 14 Abs. 2 TMG nun alle Behörden, soweit dies zum Zwecke der Strafverfolgung, zur Gefahrenabwehr durch die Polizeibehörden der Länder oder für die Aufgaben von Verfassungsschutz, BND und MAD sowie „zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum erforderlich ist“.

Die Herausgabe der sogenannten Bestandsdaten (personenbezogene Daten, die für die Erfüllung eines Mediennutzungsvertrags benötigt werden) kann nunmehr – in Übereinstimmung mit der europäischen Rechtsetzung – im Einzelfall auch bei vermeintlichen Urheberrechtsverletzungen erwirkt werden. Einzelheiten hierzu will die Bundesregierung mit der Reform des Urheberrechts klären, die am 24.1.2007 als Gesetzentwurf⁸ beschlossen wurde. Diese Neuerungen dürften vor allem die Musikindustrie freuen, die damit die widerrechtliche Nutzung von Musik- und Bilddateien problemloser bekämpfen kann.

Ab Mitte 2007: Vorratsdatenspeicherung

Die weitgehenden Auskunftsvorschriften im TMG passen zur geplanten Vorratsdatenspeicherung. Schon ab Mitte 2007 sollen sämtliche Verbindungs- und Standortdaten, die beim Telefonieren über Festnetz oder Handy, beim Nutzen von E-Mail, SMS und Internet, oder beim ► **Chatten**

und ► **Filesharing** anfallen, sechs Monate lang für eine eventuelle Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung schwerer Straftaten gespeichert werden.

Mit dem Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums für ein „Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen“ vom 27. November 2006⁹ will die Bundesregierung die heftig umstrittene „Richtlinie zur verdachtsunabhängigen Vorratsspeicherung von Telefon- und Internetdaten“ der Europäischen Union vom März 2006¹⁰ in deutsches Recht umsetzen. Für Internetdienste ist die Umsetzung bis März 2009 vorgesehen.

Alte Regelungen zu Haftung für Inhalte

Die seit langem umstrittenen Regelungen zur Haftung für Inhalte und Links (Verbindungen zu Inhalten fremder Websites) wurde Eins zu Eins aus den alten Gesetzen übernommen.

Damit gilt nach § 7 TMG weiterhin die volle Verantwortlichkeit für eigene Inhalte, aber keine Überwachungsverpflichtung für fremde Inhalte. Nach § 8 bis § 10 TMG gilt bei bloßer Zugangsvermittlung, ► **Caching** und ► **Hosting** eine eingeschränkte Verantwortlichkeit für fremde Inhalte. So kann man z.B. für rechtswidrige Beiträge etwa eines Besuchers in einem Website-„Gästebuch“ dann haftbar gemacht werden, wenn man Kenntnis von dem betreffenden Beitrag erlangt hat und nicht unverzüglich tätig geworden ist, um den Beitrag zu entfernen oder den Zugang zu sperren. Auch dürfen keine Tatsachen oder Umstände bekannt sein, aus denen der rechtswidrige Beitrag offensichtlich wurde.

Grundsätzlich gilt eine Haftung nur dann, wenn demjenigen, der einen Link gesetzt, also die Verbindung zu einem rechtswidrigen Inhalt hergestellt hat, eine Verletzung seiner Sorgfaltspflicht nachgewiesen werden kann. Dies setzt voraus, dass bei einer Prüfung des „verlinkten“ Inhalts dessen Rechtswidrigkeit mit „zumutbarem Aufwand“ zu erkennen ist.

Direkte Verbindungen (Links) zu technisch geschützten Seiten unter Umge-

hung dieser Schutzmaßnahmen sind nach einem Urteil des Landgerichts München¹¹ übrigens unzulässig.

Autor

Dr. Manuel Kiper ist Technologie- und Arbeitsschutzberater bei der BTQ Niedersachsen, Donnerschweer Str. 84, 26123 Oldenburg, fon 0441 82068, kiper@btq.de

Seminar zum Thema

Ein Seminar zum Telemediengesetz und Telekommunikationsrecht bietet die BTQ Niedersachsen vom 9. bis 11. Juli 2007 in Hannover; Nähere Informationen unter: www.btq.de

Lexikon

Caching (englisch: *cache* = Geheimes Lager, Puffer) ► Bereitstellen von Speicherplatz im Internet

Chat (englisch: *chat* = Plauderei) ► Internetdienst, der es erlaubt, sich im Kreis angemeldeter Mitglieder mit Bildschirm-/Tastatur zu „unterhalten“

Filesharing (englisch: *file* = Datei, *to share* = teilen) ► Möglichkeit zum Austausch von Dateien als spezieller Internetdienst

Hosting (englisch: *host* = Wirt, Gastgeber) Bereitstellung der für eine Internetpräsentation oder -dienstleistung benötigten Technik/Verbindung

online (englisch: eingeschaltet, verbunden) ► heute meist in der Bedeutung von „im Netz“ (= in Verbindung mit dem Internet) gebraucht

Spam ► Lexikon Seite 29

Weblog ► Kunstwort aus „Web“ (Kurzbezeichnung für World-Wide-Web) und „Logbuch“ = persönliches/öffentliches Tagebuch, zum Teil auch mit Zeitschriftencharakter, im WWW

Website ► Lexikon Seite 29

Fußnoten

- Das Telemediengesetz ist im Internet unter: www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/tmg/gesamt.pdf abrufbar; der 9. Rundfunkänderungsstaatsvertrag ist auf der Website der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz eingestellt unter: www.stk.rlp.de (in der erweiterten Suche „9. Rundfunkstaatsvertrag“ eingeben und bei „Zeitraum von bis“ jeweils den 18. Januar 2007 einstellen)
- www.bitkom.org/de/presse/43408_43074.aspx
- www.vzbv.de/go/dokumente/559/8/61/index.html
- www.dr-bahr.com/news/news_det_2007011900250.html
- BGH, Urteil vom 20.7.2006 – I ZR 228/03 (Anbieterkennzeichnung im Internet)
- Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen: www.hk24.de/produktmarken/recht_und_fair_play/allgemeine_rechtsauskuenfte/recht_der_unternehmensgruendung/pflichtangaben_briefe.jsp; Pflichtangaben in geschäftlichen E-Mails: www.hk24.de/produktmarken/recht_und_fair_play/allgemeine_rechtsauskuenfte/recht_der_unternehmensgruendung/pflichtangaben_emails.jsp
- www.unternehmensregister.de
- www.bmj.bund.de/files/-/1727/RegE%20Durchsetzungsrichtlinie.pdf
- www.vorratsdatenspeicherung.de/images/RefE-2006-11-27.pdf
- <http://register.consilium.eu.int/pdf/de/05/st03/st03677.de05.pdf>
- Landgericht München, Urteil vom 10.1.2007 – 21 O 20028/05